

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bildungshaus Urspring“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Am Lonetopf 3 in 89173 Lonsee-Urspring.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Lonequell-Schule Urspring und des Kinderhaus Spatzennest Urspring der Gemeinde Lonsee-Urspring und des Kindergarten Zwergenland Lonsee-Ettlenschieß.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch Beiträge seiner Mitglieder, dem Sammeln von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Nur Vereinsmitglieder können Vorstand und Schatzmeister sein
- (5) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e. Erstellung der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Beirats über die Verwendung der Mittel des Vereins gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Dessen Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist insbesondere für die Zustimmung zur Mittelverwendung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung zuständig.
- (2) Beiratsmitglieder sind Kraft Amtes eine Abordnung der Schulleitung der Lonequell-Schule Urspring und die Leitung des Kinderhauses Spatzennest Urspring und Leitung des Kindergarten Zwergenland in Ettlenschieß.
- (3) Die Zustimmung zur Mittelverwendung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung muss von allen Beiratsmitgliedern einstimmig erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - g. Entlastung des Vorstands.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung und
 - (b) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für dessen Wahl, Wahlbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Sofern vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandung die Satzung entsprechend abzuändern. Die geänderte Satzung muss von dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden

Diese Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.